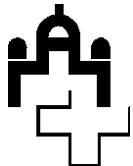


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegli nazional



22.404 n Pa. Iv. SPK-NR. Für eine wirklich erleichterte Einbürgerung der dritten Generation

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 27. Oktober 2022

Die Kommission hatte an ihrer Sitzung vom 28. Januar 2022 die im Titel genannte Kommissionsinitiative beschlossen. Nachdem die Staatspolitische Kommission (SPK) des Ständerates am 5. Mai 2022 diesem Beschluss nicht zugestimmt hatte, hat die SPK des Nationalrates am 2. September 2022 beschlossen, an ihrem Entscheid festzuhalten und ihrem Rat zu beantragen, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

Die Initiative verlangt, das Bürgerrechtsgesetz (BüG) so zu ändern, dass die erleichterte Einbürgerung der dritten Generation effektiv vereinfacht wird, indem der Geburtsort berücksichtigt, die Art des erforderlichen Aufenthaltstitels erweitert und der Umfang des berücksichtigten Bildungssystems ausgedehnt wird. Behörden, die bereits über erforderliche Unterlagen verfügen, sollen diese selbst beibringen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 14 zu 9 Stimmen, der Initiative Folge zu geben. Eine Minderheit der Kommission (Steinemann, Bircher, Buffat, Glarner, Guggisberg, Page, Romano, Rutz Gregor) beantragt, der Initiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Gredig (d), Marra (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Marco Romano

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Das Bürgerrechtsgesetz (BüG) wird geändert, um die erleichterte Einbürgerung der dritten Generation (3G) effektiv zu erleichtern.

Insbesondere werden die Bedingungen für die Einbürgerung der dritten Generation (Art. 24a BüG) überarbeitet, indem der Geburtsort berücksichtigt, die Art des erforderlichen Aufenthaltstitels erweitert und der Umfang des berücksichtigten Bildungssystems ausgedehnt wird.

Ebenso sollen die Verwaltungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung über die für die Erstellung des Dokumentenverzeichnisses erforderlichen Unterlagen verfügen, diese zum Zeitpunkt der Antragstellung selbst vorlegen.

Alle Massnahmen, die restriktiver sind als das normale Einbürgerungsrecht, sollten ebenfalls abgeschafft werden.

1.2 Begründung

Im Februar 2017 haben Volk und Kantone die erleichterte Einbürgerung der 3. Generation (3G) mit 60,1 % bzw. 19 Kantonen mit grosser Mehrheit angenommen.

Die Zahlen (knapp 800 Personen in den Jahren 2019 und 2020 bei einem Pool von rund 25.000 Personen) machen jedoch deutlich, dass dies nicht funktioniert. Bei diesem Tempo wird es mehr als 30 Jahre dauern, bis die 3G in unserem Land auf einfache Weise eingebürgert sind.

Das Gesetz über das Bürgerrecht scheint einerseits zu restriktiv zu sein, was die Zugangsbedingungen und die Definition der verschiedenen Generationen betrifft (Art des Aufenthalts, berücksichtigtes Bildungssystem), und andererseits das Verwaltungsverfahren, das einzuhalten ist, um die für die Antragstellung erforderlichen Dokumente zu finden. Die Altersgrenze für den Antrag ist ebenfalls ein nachteiliger Faktor (den es im ordentlichen Verfahren nicht gibt). Das Bürgerrechtsgesetz und die dazugehörige Verordnung müssen daher revidiert werden, damit die vom Volk gewünschte erleichterte Einbürgerung der 3G im Jahr 2017 wirksam wird.

2 Stand der Vorprüfung

Die Staatspolitische Kommission beschloss die Kommissionsinitiative am 28. Januar 2022 mit 14 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung. Die SPK des Ständerates beschloss am 5. Mai 2022 mit 5 zu 4 Stimmen, dem Beschluss der Schwesterkommission nicht zuzustimmen. Am 2. September 2022 beschloss die SPK des Nationalrates mit 14 zu 9 Stimmen an ihrem Beschluss festzuhalten und die Initiative dem Rat zur Vorprüfung zu unterbreiten mit dem Antrag, ihr Folge zu geben.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission stellt fest, dass die für die erleichterte Einbürgerung der dritten Generation auf Gesetzesstufe formulierten Bedingungen zu restriktiv und die Verwaltungshürden zu hoch sind. Dies zeigt sich in der relativ geringen Anzahl von Einbürgerungsgesuchen, die seit der Einführung dieses Instituts vor 5 Jahren eingereicht wurden. Die kumulativ erforderlichen Voraussetzungen einer Geburt in der Schweiz, des Besuchs einer obligatorischen Schule in der Schweiz für mindestens fünf



Jahre sowie die zu belegenden Aufenthaltsrechte und Aufenthaltsdauern für die Eltern und Grosseltern vermögen zahlreiche gut integrierte Angehörige der 3. Generation nicht zu erfüllen. Die dritte Generation hat vielfach kaum noch einen Bezug zum Heimatland ihrer Grosseltern und es ist deshalb sinnvoll, den Kriterienkatalog zu überprüfen. Insbesondere die offenen Fragen zum Ausbildungsnachweis und zur Alterslimite von 25 Jahren im Hinblick auf die Wehrpflicht sollen im Rahmen der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs vertieft diskutiert werden. Nach ihrer Ansicht liegen genügend Anhaltspunkte vor, die es rechtfertigen, dass die Kommission gesetzgeberisch tätig wird.

Die Minderheit der Kommission lehnt die parlamentarische Initiative ab, weil sie einer Lockerung der Einbürgerungskriterien auf Gesetzesstufe grundsätzlich skeptisch gegenübersteht. Die Gründe für das geringe Interesse könnten kaum alleine auf die hohen gesetzlichen Hürden zurückgeführt werden. Zudem dürfe im Hinblick auf die Erfüllung der Wehrpflicht die Alterslimite nicht in Frage gestellt werden.